



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Stadtkämmerei

Beteiligt:

30 Rechtsamt

67 Fachbereich Grünanlagen-Straßenbetrieb

Betreff:

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe, des städtischen Krematoriums und der städtischen Einrichtungen auf anderen Friedhöfen in Hagen - Friedhofsgebührensatzung - vom 19.12.1984

Beratungsfolge:

01.12.2005 Haupt- und Finanzausschuss

15.12.2005 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe, des städtischen Krematoriums und der städtischen Einrichtungen auf anderen Friedhöfen in Hagen - Friedhofsgebührensatzung - wird beschlossen.

Der Rat hat von den Gebührenbedarfsberechnungen Kenntnis genommen.

Realisierungstermin: 01.01.2006



Aufgrund einer Beihilfebeschwerde eines privaten Krematoriumsbetreibers bei der Europäischen Kommission wurden die Körperschafts- und Umsatzsteuerrichtlinien geändert. Krematorien der öffentlichen Hand sind seit dem 01.01.2005 als Betriebe gewerblicher Art zu qualifizieren und damit nicht mehr umsatz- und körperschaftssteuerfrei.

Der §1 –Gebührenerhebung- der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe, des städtischen Krematoriums und der städtischen Einrichtungen auf anderen Friedhöfen in Hagen (Friedhofsgebührensatzung) ist entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für den dazu gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil der Friedhofsgebührensatzung ist.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren im Friedhofsgebiet dieser neuen Entwicklung anzupassen.

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 1

Drucksachennummer:

1005/2005

Datum:

15.11.2005

Krematorium

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Betreiber der kommunalen Krematorien über den Deutschen Städtetag Köln in Kenntnis gesetzt, dass die Krematorien ab 01.01.2005 als Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) anzusehen sind mit der Folge, dass ihre Leistungen nach § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzsteuer unterliegen.

Hierbei besteht die Mehrwertsteuerpflicht für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Einäscherung und dem Versand der Urne.

Betroffen ist der §1 der Friedhofsgebührensatzung, in dem die Mehrwertsteuerpflicht für die Leistungen im Zusammenhang mit der Einäscherung und dem Urnenversand aufzunehmen ist. Die neue Fassung des §1 lautet wie folgt:

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe, des städtischen Krematoriums und der städtischen Einrichtungen auf anderen Friedhöfen in Hagen werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung und nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Friedhofsgebührensatzung ist, erhoben.

Für das Krematorium wird zusätzlich zu den Gebühren der von der Stadt Hagen zu entrichtende Mehrwertsteueranteil erhoben. Jede in dem Gebührentarif angeführte Leistung gilt als Inanspruchnahme.

Die im Gebührentarif unter den Ziffern 3 und 5.5 aufgeführten Gebührenpositionen werden mehrwertsteuerpflichtig.

Für die unter den Ziffern 3.1 ,3.2 und 3.3 aufgeführten Gebühren ergeben sich nach der neuen Kalkulation für 2006 Gebührensenkungen. Es ist beabsichtigt, die notwendigen Investitionen für eine neue Ofenlinie in 2006 vorzunehmen. Die entsprechenden Mittel werden in den Entwurf des Vermögenshaushalts aufgenommen. Die Neuinvestition führt dadurch zu einer Kostensenkung im Bereich technisches Gebäudemanagement, da die künftigen Instandhaltungskosten der Ofenlinie wesentlich geringer sein werden. Darüber hinaus geht die Verwaltung davon aus, dass im Personalkostenbereich Einsparungen bedingt durch die Abordnung eines Mitarbeiters zu einem anderen Fachbereich in Höhe von ca. 45.000 Euro erzielt werden.

Die Inbetriebnahme der Krematorien in Lüdenscheid und Siegen hat zur Folge, dass sich die Anzahl der Einäscherungen im Vergleich zu den Vorjahren reduzieren wird. Gleichwohl schlägt die Verwaltung eine Reduzierung der Gebühren von 251 Euro auf 210 Euro aufgrund der sich aus der vorliegenden Kalkulation ergebenden Kostensenkung ab 01.01.2006 vor.

Die kalkulierten Fallzahlen und Kosten ergeben sich aus der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung Krematorium (Anlagen 1 und 2).

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 2****Drucksachennummer:**

1005/2005

Datum:

15.11.2005

Die einzelnen Positionen ändern sich wie folgt:

3.	Einäscherungen	
3.1	Einäscherung	210 €
3.2	Einäscherung (Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	105 €
3.3	Aufpreis für eine Soforteinäscherung	105 €
3.4	Aufbewahrung eines Aschenrestes bis zu zwei Wochen	0 €
3.5	Aufbewahrung eines Aschenrestes für jede weitere Woche	25 €
5.	Sonstige Gebühr	
5.5	Versand einer Urne	23 €

Friedhöfe einschließlich der städtischen Einrichtungen auf anderen Friedhöfen

Die Veränderungen im Bereich Krematorium haben direkte Auswirkungen auf den Bereich der Friedhöfe.

So geht durch die Inbetriebnahme der Krematorien in Lüdenscheid und Siegen die Verwaltung davon aus, dass die Anzahl der Kremierungen im kommenden Jahr zunächst im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig sein wird. Dies hat zur Folge, dass die im Zusammenhang mit der Einäscherung verbundenen Friedhofsleistungen zunächst auch rückläufig sein werden, so dass Mindereinnahmen erwartet werden. Zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages schlägt die Verwaltung vor, die Eckwerte (Äquivalenzziffer 1,0) der Gebühren in den Bereichen Bestattung und Gräber um 10 % anzuheben. Die hiervon betroffenen Gebührenpositionen (Tarif Alt /Tarif Neu) ergeben sich aus der Anlage 3. Nach der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung Friedhöfe (Anlagen 4) ergibt sich dann ein Kostendeckungsgrad von 84,78 %. Da die Entwicklung im Friedhofsgebiet durch die Trennung Krematorium /Friedhof vorher nicht absehbar war, wird die Verwaltung im kommenden Jahr Konsolidierungsmaßnahmen vorschlagen, um zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt zu gelangen.

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 3**

Drucksachennummer:

1005/2005

Datum:

15.11.2005

Die Änderungen in den einzelnen Positionen sind fett markiert::

	Gebührentarif	Euro
1.	Benutzung der Friedhofsgebäude	
1.1	Aufbewahrung eines Leichnams im Gemeinschaftsraum oder im Aufbahrungsraum	66 €
1.2	Dekoration und Besucherdienst in der Leichenhalle	132 €
1.3	Benutzung des Obduktionsraumes	218 €
1.4	Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke einer religiösen Waschung	218 €
1.5	Benutzung eines Kühlraumes je Tag	53 €
1.6	Benutzung der Andachtshalle	264 €
2.	Bestattungen	
2.1	Für Grabbereitung, Wiederverfüllen des Grabes und Herrichten des ersten Grabhügels, Konduktführung	
2.1.1	Sarg-/Tuchbestattung	605 €
2.1.2	Sarg-/Tuchbestattung (Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	303 €
2.1.3	Urnensbestattung	182 €
2.1.4	Urnensbestattung in einer Urnennische	182 €
2.1.4.1	Ausstreuen von Totenasche	182 €
2.2	Ausgrabung einer Urne	182 €
4.	Gebühren für die Überlassung von Grabstätten einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren	
4.1	Gebühren für Reihengrabstätten	
4.1.1	Erdreihengrabstätte	924 €
4.1.2	Erdreihengrabstätte (Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	462 €
4.1.3	Urnensrehengrabstätte	462 €
4.1.4	Urnengemeinschaftsgrabstätte	462 €
4.1.4.1	Aschestreufeld	185 €
4.1.5	Erdgemeinschaftsgrabstätte	924 €
4.2	Gebühren für das Überlassen des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten je Grabstelle	
4.2.1	Erdwahlgrabstätten	1.848 €
4.2.2	Erdwahlgrabstätten in besonders guter Lage	4.620 €
4.2.3	Erdrasengrabstätten	2.310 €
4.2.4	Urnenvahlgrabstätten	739 €
4.2.5	Urnenvahlgrabstätten als Urnennische	1.109 €
4.2.6	Urnenvrasengrabstätten	924 €
4.2.6.1	Waldgrabstätten	924 €
4.2.7	Urnenvahlgrabstätten in besonders guter Lage	1.848 €
4.2.8	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten werden die Gebühren, die z. Z. des Wiedererwerbs für das Überlassen des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten gelten (Ziffer 4.2.1 bis 4.2.7), erhoben	

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

1005/2005

Teil 3 Seite 4**Datum:**

15.11.2005

4.2.9	Für die Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte, bei der das Ruherecht über das Nutzungsrecht hinausgeht, wird pro Jahr 1/30 der Gebühren (Ziffer 4.2.1 bis 4.2.7) für die gesamte Grabstätte berechnet	
5.	Sonstige Gebühren	
5.1	Genehmigung zur Aufstellung	
5.1.1	eines liegenden Grabmals	80 €
5.1.2	eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit	106 €
5.1.3	einer Grabeinfassung	80 €
5.1.4	eines liegenden Grabmals und einer Grabeinfassung	133 €
5.1.5	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und einer Grabeinfassung	159 €
5.2	Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	10 €
5.3	Ausfertigung von Zweitsschriften (Urkunden und Rechnungen)	5 €
5.4	Genehmigung einer Seebestattung	10 €
5.6	Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses	25 €
5.7	Entscheidung über die Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche oder Urne	25 €
5.8	Entscheidung über die Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf der Bestattungsfrist	25 €
5.9	Gewerbetreibende	
5.9.1	Zulassung von Gewerbetreibenden zur Befahrung der städtischen Friedhöfe (jährlich zu erneuern)	77 €
5.9.2	weitere Ausweise je Fahrzeug (jährlich zu erneuern)	25 €
5.10	für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt	
5.11	Einebnen und Raseneinsaat einer Grabstätte bei Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist	80 €
5.12	Mähen einer Grabstätte pro Jahr und Grabstelle	16 €

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 5

Drucksachennummer:

1005/2005

Datum:

15.11.2005

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW 2003 S. 313) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV NRW S.488) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am den folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe, des städtischen Krematoriums und der städtischen Einrichtungen auf anderen Friedhöfen in Hagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.Dezember 1984 beschlossen:

Artikel I

§1 Gebührenerhebung erhält folgende Fassung:

§1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe, des städtischen Krematoriums und der städtischen Einrichtungen auf anderen Friedhöfen in Hagen werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung und nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Friedhofsgebührensatzung ist, erhoben. Für das Krematorium wird zusätzlich zu den Gebühren in den Positionen Ziffer 3. Einäscherungen und Ziffer 5.5 Versand einer Urne der von der Stadt Hagen zu entrichtende Mehrwertsteueranteil erhoben. Jede in dem Gebührentarif angeführte Leistung gilt als Inanspruchnahme.

Artikel II

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

	Gebührentarif	Euro
1.	Benutzung der Friedhofsgebäude	
1.1	Aufbewahrung eines Leichnams im Gemeinschaftsraum oder im Aufbahrungsraum	66 €
1.2	Dekoration und Besucherdienst in der Leichenhalle	132 €
1.3	Benutzung des Obduktionsraumes	218 €
1.4	Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke einer religiösen Waschung	218 €
1.5	Benutzung eines Kühlraumes je Tag	53 €
1.6	Benutzung der Andachtshalle	264 €
2.	Bestattungen	

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

1005/2005

Teil 3 Seite 6**Datum:**

15.11.2005

2.1	Für Grabbereitung, Wiederverfüllen des Grabes und Herrichten des ersten Grabhügels, Konduktführung	
2.1.1	Sarg-/Tuchbestattung	605 €
2.1.2	Sarg-/Tuchbestattung (Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	303 €
2.1.3	Urnensicherung	182 €
2.1.4	Urnensicherung in einer Urnennische	182 €
2.1.4.1	Ausstreuen von Totenasche	182 €
2.2	Ausgrabung einer Urne	182 €
3.	Einäscherungen	
3.1	Einäscherung	210 €
3.2	Einäscherung (Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	105 €
3.3	Aufpreis für eine Soforteinäscherung	105 €
3.4	Aufbewahrung eines Aschenrestes bis zu zwei Wochen	0 €
3.5	Aufbewahrung eines Aschenrestes für jede weitere Woche	25 €
4.	Gebühren für die Überlassung von Grabstätten einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren	
4.1	Gebühren für Reihengrabstätten	
4.1.2	Erdreihengrabstätte (Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	462 €
4.1.3	Urneneinhengrabstätte	462 €
4.1.4	Urnengemeinschaftsgrabstätte	462 €
4.1.4.1	Aschesträufeld	185 €
4.1.5	Erdgemeinschaftsgrabstätte	924 €
4.2	Gebühren für das Überlassen des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten je Grabstelle	
4.2.1	Erdwahlgrabstätten	1.848 €
4.2.2	Erdwahlgrabstätten in besonders guter Lage	4.620 €
4.2.3	Erdrasengrabstätten	2.310 €
4.2.4	Urneneinhengrabstätten	739 €
4.2.5	Urneneinhengrabstätten als Urnennische	1.109 €
4.2.6	Urnengemeinschaftsgrabstätten	924 €
4.2.6.1	Waldgrabstätten	924 €
4.2.7	Urneneinhengrabstätten in besonders guter Lage	1.848 €
4.2.8	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten werden die Gebühren, die z. Z. des Wiedererwerbs für das Überlassen des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten gelten (Ziffer 4.2.1 bis 4.2.7), erhoben	
4.2.9	Für die Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte, bei der das Ruherecht über das Nutzungsrecht hinausgeht, wird pro Jahr 1/30 der Gebühren (Ziffer 4.2.1 bis 4.2.7) für die gesamte Grabstätte berechnet	
5.	Sonstige Gebühren	
5.1	Genehmigung zur Aufstellung	
5.1.1	eines liegenden Grabmals	80 €

BEGRÜNDUNG

Drucksachennummer:

1005/2005

Teil 3 Seite 7**Datum:**

15.11.2005

5.1.2	eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit	106 €
5.1.3	einer Grabeinfassung	80 €
5.1.4	eines liegenden Grabmals und einer Grabeinfassung	133 €
5.1.5	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und einer Grabeinfassung	159 €
5.2	Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	10 €
5.3	Ausfertigung von Zweitschriften (Urkunden und Rechnungen)	5 €
5.4	Genehmigung einer Seebestattung	10 €
5.5	Versand einer Urne	23 €
5.6	Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses	25 €
5.7	Entscheidung über die Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche oder Urne	25 €
5.8	Entscheidung über die Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf der Bestattungsfrist	25 €
5.9	Gewerbetreibende	
5.9.1	Zulassung von Gewerbetreibenden zur Befahrung der städtischen Friedhöfe (jährlich zu erneuern)	77 €
5.9.2	weitere Ausweise je Fahrzeug (jährlich zu erneuern)	25 €
5.10	für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt	
5.11	Einebnen und Raseneinsaat einer Grabstätte bei Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist	80 €
5.12	Mähen einer Grabstätte pro Jahr und Grabstelle	16 €

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2006 in Kraft

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

1005/2005

Datum:

15.11.2005

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

**VERFÜGUNG /
UNTERSCHRIFTEN**

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

1005/2005

Datum:

15.11.2005

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

- 20 Stadtkämmerei
30 Rechtsamt
67 Fachbereich Grünanlagen-Straßenbetrieb

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
